

55. 1. Welches Gericht ist zuständig für die Vollstreckungsgegenklage gegen das Urteil eines ausländischen Gerichts, das im Inlande für vollstreckbar erklärt worden ist, insbesondere gegen das Urteil eines Schweizer Gerichts?

2. Kann der Antrag, den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen, auch noch im Revisionsverfahren gestellt werden?

ZPO. §§ 276, 722, 723, 767. Gesetz über das deutsch-schweizerische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 28. Juli 1930 (RGBl. II S. 1065, 1270). Verordnung zur Ausführung dieses Abkommens vom 23. August 1930 (RGBl. II S. 1209).

VII. Zivilsenat. Urf. v. 21. Januar 1941 i. S. L. (Rl.) w. F.-
UG. (Wefl.). VII 32/40.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht bayebf.

Die Beklagte hatte anlässlich ihrer Gründung im Jahre 1934 vom Kläger Rechte aus Lizenzverträgen und andere Vertragsrechte erworben und dafür Zahlung in eigenen Aktien gewährt. Später behauptete sie, durch unrichtige Angaben des Klägers geschädigt worden zu sein, und verfolgte ihre Ansprüche gegen ihn beim Bezirksgericht in Zürich. Dieses verurteilte den jetzigen Kläger am 6. Februar 1936 antragsgemäß zur Zahlung von 800000 Schweizer Franken. Die dagegen von ihm eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juli 1936 und die weiter gegen diese Entscheidung eingereichte Berufung vom Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne am 29. September 1936 zurückgewiesen. Keines der drei Gerichte war, den für sie maßgebenden Verfahrensvorschriften entsprechend, in eine sachliche Prüfung des Klageanspruchs eingetreten. Am 24. August 1937 beantragte die damalige Klägerin (jetzige Beklagte) beim Landgericht Köln, das Urteil des Bezirksgerichts in Zürich vom 6. Februar 1936 für vollstreckbar zu erklären. Das Landgericht Köln gab die Sache am 26. August 1937 zuständigkeitshalber an das Amtsgericht Köln ab. Der damalige Beklagte (jetzige Kläger) widersprach der Vollstreckbarerklärung. Das Amtsgericht Köln wies mit Urteil vom 11. April 1938 den Antrag, das Urteil des Bezirksgerichts Zürich für vollstreckbar zu erklären, ab. Die damalige Klägerin legte gegen dieses Urteil Berufung ein.

Während des Berufungsverfahrens hat der bisherige Beklagte am 9. Februar 1939 beim Landgericht Köln die vorliegende Klage eingereicht, die als Vollstreckungsgegenklage bezeichnet und auf die „§§ 767, 732, 768 ZPO.“, sowie auf Art. 4 des Gesetzes über das deutsch-schweizerische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 28. Juli 1930 gestützt worden ist; er hat beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem zwischen den Parteien ergangenen Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 6. Februar 1936 für unzulässig zu erklären.

Zur Begründung hat er seine schon im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung erhobene Einwendung wiederholt, das Gericht in Zürich sei zur Entscheidung der Sache nicht zuständig gewesen, und weiter geltend gemacht, die Beklagte habe den Rechtsstreit in Zürich, anstatt ihn mit Rücksicht auf eine Vergleichsvereinbarung vom 10. September 1935 zum Ruhen zu bringen, weiter betrieben und

dabei dem Gericht eine unrichtige Mitteilung über eine Entscheidung der deutschen Devisenstelle vom 2. Januar 1936 gemacht. Der Klageanspruch sei durch die Genehmigung des Vergleichs erledigt gewesen. Die Vollstreckung des Urteils verstoße deshalb und auch im übrigen gegen die guten Sitten, zumal da das Urteil des schweizerischen Gerichts durch unwahre Behauptungen erschlichen worden sei.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie hat die Unzuständigkeit des Landgerichts geltend gemacht; nicht dieses, sondern entweder das schweizerische Gericht oder das Amtsgericht Köln habe über die Vollstreckungsgegenklage zu entscheiden. Sämtliche Klagegründe seien schon zur Begründung des Widerspruchs im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung vorgebracht und dort abgetan worden. Der Kläger könne auf solcher Grundlage die Vollstreckungsgegenklage nicht mehr erheben.

Inzwischen hatte auf die Berufung der damaligen Klägerin (jetzigen Beklagten) das Landgericht Köln durch Urteil vom 30. März 1939 das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 11. April 1938 dahin abgeändert, daß es das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 6. Februar 1936 für vollstreckbar erklärte.

In dem Rechtsstreit über die Vollstreckungsgegenklage hat der Kläger nach Erlass des Urteils des Landgerichts Köln vom 30. März 1939 seinen Klageantrag dahin ergänzt, das Gericht möge die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich in Verbindung mit dem Vollstreckungsurteil des Landgerichts Köln vom 30. März 1939 aussprechen. Das Landgericht Köln hat sich in seinem Urteil vom 15. Mai 1939 den Ausführungen der Beklagten angeschlossen und die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Kläger in erster Linie beantragt, nach seinen Anträgen aus dem ersten Rechtszuge zu erkennen. Er hat nunmehr die Klage ausdrücklich auch auf § 826 BGB. gestützt und hilfsweise die Verurteilung der Beklagten beantragt, die bisher gegen den Kläger ausgebrachten Vollstreckungsmaßnahmen rückgängig zu machen und eine weitere Vollstreckung zu unterlassen; ferner hat er vorsorglich beantragt, die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, weitere Vollstreckungsmaßnahmen zu unterlassen und die bereits vorgenommenen rückgängig zu machen.

Er hält das Landgericht für zuständig für die Klage, sowohl insoweit, als sie als Vollstreckungsgegenklage gefaßt ist, wie auch

insoweit, als sie auf § 826 BGB. gestützt wird. Durch die Verteidigung des Klägers als Beklagten im vorausgegangenen Verfahren über die Vollstreckbarerklärung werde die Wiederholung dieser Einwendungen im Wege der Vollstreckungsgegenklage nicht ausgeschlossen; dafür hat sich der Kläger auf Art. 4 Sätze 2 und 3 der Verordnung vom 23. August 1930 zur Ausführung des Deutsch-Schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (erlassen auf Grund des Art. 2 des oben bezeichneten Gesetzes vom 28. Juli 1930) berufen.

Mit dem angefochtenen Urteile hat das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf seine Revision, mit der er beantragt hatte, nach seinen im Berufungsverfahren gestellten Anträgen zu erkennen, hilfsweise, nach § 276 ZPO. zu verfahren, wurden die Urteile beider Vorbergerichte aufgehoben und der Rechtsstreit an das Amtsgericht Köln verwiesen.

Gründe:

I. Der Berufungsrichter nimmt an, der Kläger habe im ersten Rechtsgange die Klage zwar nur auf § 767 ZPO. gestützt; der Klageantrag des ersten Rechtsganges lasse sich jedoch auch aus § 826 BGB. begründen. Der erste Richter sei deshalb angesichts des Vorbringens des Klägers der — unabhängig von § 767 ZPO. vorzunehmenden — Prüfung des Klageantrags aus § 826 BGB. nicht enthoben gewesen. Im zweiten Rechtsgange habe der Kläger „formell und ausdrücklich“ neben der Klage aus § 767 ZPO. die Klage aus § 826 BGB. erhoben. Darin liege aus den erwähnten Gründen keine Klageänderung.

Mit diesen Erwägungen leitet der Berufungsrichter seine sachliche Prüfung der Berechtigung der Klage aus dem rechtlichen Gesichtspunkte des § 826 BGB. ein, die ihn zu dem Ergebnis führt, daß die Tatbestandsmerkmale dieser Gesetzesbestimmung nicht gegeben seien.

Vorausgegangen ist dieser Prüfung die Erörterung der Frage, ob das Landgericht für die Klage aus § 767 ZPO. zuständig sei. Das hat das Berufungsgericht mit dem Landgericht verneint; der Vorberichter billigt es demgemäß, daß das Landgericht „seine Unzuständigkeit angenommen habe, soweit es sich um die Vollstreckungsgegenklage handele“. — Beide Erwägungen des Berufungsgerichts zusammen-

genommen dienen ihm zur Begründung seines die Zurückweisung der Berufung des Klägers aussprechenden Erkenntnisses.

Dieser verfahrensrechtliche Tatbestand ergibt, daß im Berufungsverfahren der einheitliche Klageanspruch durch Zurückweisung der Berufung teils wegen Unzuständigkeit, teils als unbegründet abgewiesen worden ist. Denn dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß auch der Klageantrag des ersten Rechtsganges, der im Berufungsverfahren als Hauptantrag gestellt wurde, aus § 826 BGB. hergeleitet werden konnte; und nichts zwingt zu der Annahme, als habe der Kläger im Berufungsverfahren den Hauptantrag lediglich auf § 767 BPD. gründen wollen, so daß nur die Hilfsanträge ersichtlich auf die besonderen Rechtsfolgen aus § 826 BGB. abgestellt wären. Vielmehr liegt der Fall vor, daß ein einheitlicher Klageantrag (nämlich der Hauptantrag) nicht etwa nur unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch mit verschiedenen tatsächlichen Behauptungen begründet wird; denn die Tatbestandsmerkmale des § 826 BGB. decken sich nicht mit denjenigen des § 767 BPD., was schon ein Blick auf den inneren Tatbestand der ersten Gesetzesbestimmung zeigt. Dabei sind die beiden Klagebegründungen nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zueinander gestellt; sie sind vielmehr dem Gerichte gehäuft (kumulativ) und als gleichwertig unterbreitet worden, wengleich ihm die Wahl freigestellt werden sollte, aus welchem der beiden tatsächlich und rechtlich voneinander unabhängigen Begründungen es der Klage statgeben wollte. Keinesfalls sollte es jedoch die Klage abweisen dürfen, ohne beide Klagegründe geprüft zu haben. Demgemäß ist das Berufungsgericht auch verfahren. Es handelt sich hier also um eine Häufung selbständiger Klagegründe bei einheitlichem Klageantrag. Ob auf diesen verfahrensrechtlichen Tatbestand die Vorschriften des § 260 BPD. überhaupt anzuwenden sind, mag dahingestellt, und es mag offen bleiben, ob es um deswillen unzulässig war, die Verbindung jener beiden Klagebegründungen im Berufungsverfahren zuzulassen, wenn für eine mit der ersten Begründung (§ 767 BPD.) erhobene Klage das Amtsgericht Köln ausschließlich (§ 802 BPD.) zuständig war — wie das Berufungsgericht annimmt —, für eine mit der zweiten Begründung (§ 826 BGB.) erhobene selbständige Klage dagegen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln nach den allgemeinen Vorschriften gegeben war. Ob die Häufung von mehreren rechtlich und tatsächlich selbständigen Be-

gründungen zu einem und demselben einheitlichen Klageantrag eine echte Klagenhäufung im Sinne des § 260 ZPO. darstellt, kann hier um deswillen offen bleiben, weil der Kläger keinesfalls dadurch beschwert ist, daß das Berufungsgericht, seiner Antragstellung folgend, beide Klagegründe geprüft hat, bevor es (durch Zurückweisung der Berufung) zur Klageabweisung gelangte; diese Prüfung hatte er selbst begehrt. Der Kläger hat denn auch keinen Verstoß gegen die Vorschrift des § 260 ZPO. gerügt... Deshalb hat es für das Revisionsgericht sein Bewenden dabei, daß sich das Berufungsgericht im Sinne des Klagebegehrens mit beiden Klagebegründungen befaßt und daß es (durch Zurückweisung der Berufung) die Klage mit der einen dieser Begründungen wegen Unzuständigkeit, mit der anderen aber aus sachlichen Erwägungen abgewiesen hat. In dieser Gestaltung ist somit der Rechtsstreit an das Revisionsgericht gelangt.

II. Was die nummehr im Vordergrunde stehende Frage angeht, ob für die zunächst nur als Vollstreckungsgegenlage nach § 767 ZPO. aufgezugene Klage das angerufene Gericht zuständig ist, so ist dem angefochtenen Urteil beizutreten, wenn es unter Bezugnahme auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung sowie auf Jonas-Pohle ZPO. 16. Aufl. (1939) Bem. I 2 zu § 723 und I 1 zu § 767, Seuffert-Walshmann ZPO. 12. Aufl. (1933) Bem. 7a zu § 767, Reichel im ArchZivPrax. Bd. 133 S. 19ffg. ausführt, zuständiges Gericht sei das Amtsgericht Köln, weil es das für die Vollstreckbarerklärung des schweizerischen Urteils zuständige Gericht sei, das sich auch in der Tat bereits weitgehend als „Prozeßgericht“ mit den Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit zu befassen gehabt habe. Dem ist beizufügen:

Zunächst bezweifelt auch der Kläger nicht mehr, daß nicht — was auf den ersten Blick naheläge — das schweizerische Gericht das Gericht des § 767 Abs. 1 ZPO. sein kann. Dafür genügt es, auf die Ausführungen des Reichsgerichts in dem Urteile IV 196/03 vom 25. November 1903 (abgedruckt Gruch. Bd. 48 S. 829 Nr. 75 und JW. 1904 S. 41 Nr. 11) und die dort angeführten früheren Urteile des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 13 S. 349 und JW. 1886 S. 195 Nr. 13) hinzuweisen. Die gegenteilige Auffassung findet keine Vertreter mehr. Streitig ist nur, ob im Sinne des § 767 Abs. 1 ZPO. das Gericht zuständig ist, das dem ausländischen Urteil Vollstreckbarkeit verschafft hat, oder — wie die Revision meint — ein nach den

allgemeinen Vorschriften, allenfalls in entsprechender Anwendung des § 797 Abs. 5 ZPO. zu bestimmendes Gericht. Es kann indessen nicht zweifelhaft sein, daß nur das erstgenannte Gericht als Prozeßgericht im Sinne des § 767 Abs. 1 ZPO. in Betracht kommen kann. Denn der durch das Urteil festgestellte Anspruch selbst im Sinne von § 767 Abs. 1 ist bei der Vollstreckungsgegenklage gegen ein durch Vollstreckungsurteil für vollstreckbar erklärtes ausländisches Urteil nicht der sachliche Anspruch an sich, sondern die ihm gewährte Vollstreckbarkeit. Die Vollstreckungsgegenklage ist, wie längst feststeht, „eine prozeßrechtliche Klage auf ein rechtsgestaltendes Urteil dahin, daß die (einem sachlich-rechtlichen Anspruch gewährte) Vollstreckbarkeit nach Wegfall ihrer Voraussetzung entfalle“ (Jonas-Bohle a. a. O. Bem. I 1 zu § 767). Das ist ihr Streitgegenstand. Hat nun, was auch die Revision nicht verkennet, der Gesetzgeber keinesfalls ein ausländisches Gericht um deswillen für zuständig erklären wollen und können, weil es über den sachlich-rechtlichen Anspruch selbst befunden hat, so kann nur der Streit über die Vollstreckbarkeit derjenige Rechtsstreit sein, nach dem sich das Prozeßgericht im Sinne des § 767 Abs. 1 ZPO. bestimmt. Bildet sonst den Gegenstand der Vollstreckungsgegenklage die Frage, ob die vom Prozeßgericht selbst ausgesprochene Vollstreckbarkeit eines Urteils wegen Wegfalls ihrer Voraussetzung entfallen soll (Jonas-Bohle a. a. O.), so wandelt sich dieser Klagegegenstand im vorliegenden Falle lediglich dahin ab, daß es sich darum handelt, ob die einem ausländischen Urteile durch besonderes Urteil eines inländischen Gerichts zuerkannte Vollstreckbarkeit aus ebensolchem Grunde wieder entfallen soll. Dafür kann als Prozeßgericht nur das Gericht in Frage kommen, bei dem der Streit ausgetragen worden ist, ob dem ausländischen Urteil die Vollstreckbarkeit zu gewähren war. Daran kann sich nichts um deswillen ändern, weil die Vollstreckungsgegenklage gegen Schiedsprüche schon vor dem Widerspruchsverfahren möglich ist (RGZ. Bd. 148 S. 270). Da im vorliegenden Fall ein Widerspruchsverfahren stattgefunden hat und auch rechtskräftig vor der Entscheidung über die Vollstreckungsgegenklage erledigt worden ist, kann dahingestellt bleiben, ob jener vom II. Zivilsenat des Reichsgerichts für Schiedsprüche aufgestellte Rechtsatz auch für Vollstreckungsgegenklagen gegen Urteile von schweizerischen Gerichten gilt; dies könnte mit Rücksicht darauf zweifelhaft erscheinen, daß in Art. 2 AusfPO. vom 23. August 1930 § 1042

Abf. 2 ZPO. nicht angeführt ist (vgl. RWZ. Bd. 148 S. 274, vor dem Absatz).

Das Ergebnis erscheint dem Kläger und der Revision offenbar hauptsächlich deshalb unannehmbar, weil als Prozeßgericht im Sinne des § 767 Abf. 1 ZPO. im vorliegenden Falle gemäß Art. 1 Satz 1 der oben bezeichneten Ausführungsverordnung vom 23. August 1930 ein Amtsgericht (Köln) in Betracht kommt, so daß kraft Gesetzes ein Amtsgericht berufen ist, als Prozeßgericht in einer Sache von erheblichem Streitwert zu entscheiden, wodurch sich weiter der Wegfall des Revisionsverfahrens ergibt (vgl. § 1 Abf. 1 der 2. Vereinf. vom 18. September 1940, RWZ. I S. 1253). Diese Regelung der vorgenannten Ausführungsverordnung entspricht der in Art. 6 Abf. 1 Satz 3 des ebenfalls oben näher bezeichneten deutsch-schweizerischen Abkommens niedergelegten Richtlinie, wonach die Vollstreckbarerklärung „in einem möglichst einfachen und schleunigen Verfahren zu erfolgen hat“. Sie muß selbstverständlich auch dann hingenommen werden, wenn es sich um hohe Streitsummen handelt, und kann nicht etwa einen Anhaltspunkt dafür abgeben, daß als Prozeßgericht nach § 767 Abf. 1 ZPO. nicht das für die Vollstreckbarerklärung zuständige Gericht in Betracht komme. Läge eine Regelung der hier getroffenen Art nicht vor, so hätte es für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte in Ansehung der Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile bei der Vorschrift des § 722 Abf. 2 ZPO. sein Bewenden, und das hiernach zuständige Gericht wäre dasjenige, das nach § 767 Abf. 1 ZPO. als zuständiges Prozeßgericht in Frage käme. Es ist nicht einzusehen, wie so sich aus dieser rechtlichen Gestaltung ein Einwand gegen die Annahme herleiten ließe, daß als Prozeßgericht im Sinne des § 767 Abf. 1 ZPO. eben das Gericht in Betracht kommt, welches über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils entschieden hat. Ebensonenig sind aus Art. 4 der genannten Ausführungsverordnung Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung zu entnehmen. Die Bestimmung des ersten Satzes jenes Artikels scheidet aus, weil es sich nicht um solche Einwendungen des „Verpflichteten“ (hier des Klägers) gegen den Anspruch handelt, die nach schweizerischem Rechte gegenüber der Entscheidung zulässig sind. Nach Satz 2 und Satz 3 a. a. O. kann der Verpflichtete „Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel im Wege des Widerspruchs“ — im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung — erheben; er

„ist hierdurch nicht gehindert, solche Einwendungen in dem in den §§ 767, 732, 768 ZPO. vorgesehenen Verfahren geltend zu machen“. Nun können Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 ZPO.) nach deutschem Recht überhaupt niemals im Wege der Klage nach § 767 ZPO. geltend gemacht werden; vielmehr stehen die Voraussetzungen des § 767 ZPO. („Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst“) naturgemäß im Gegensatz zu Einwendungen, welche (nur) die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen. In Art. 4 ist also an sich überhaupt nicht bestimmt, daß der Verpflichtete Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst im Wege des Widerspruchs gegen die Vollstreckbarerklärung geltend machen kann; ob dem ausländischen Urteil im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung (vgl. Art. 3 Satz 1 des Abkommens mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 das.) „die Anerkennung zu verweigern“ ist oder nicht, das ist vielmehr, abgesehen von § 723 ZPO. und von Art. 4 Satz 1 und 2 AusfZD., im deutsch-schweizerischen Abkommen selbst geregelt, und es mag dahingestellt bleiben, ob im Widerspruchsverfahren (Art. 2 AusfZD.) Einwendungen der in § 767 ZPO. bezeichneten Art beachtet werden können, ob sie wegen der Vorschrift in § 767 Abs. 2 ZPO. dort überhaupt als solche möglich sind (vgl. dazu RGZ. Bd. 148 S. 274 oben). Doch mag hier unterstellt werden, daß der Verpflichtete durch den genannten Art. 4 in die Lage versetzt wird, schon im Widerspruchsverfahren „Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst“ (über den Inhalt dieses Anspruchs vgl. oben) zu erheben, daß ihm aber gleichzeitig das Recht vorbehalten wird, solche Einwendungen unabhängig davon auch im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen. Auch daraus ließe sich nichts gegen die Annahme herleiten, daß Prozeßgericht im Sinne des § 767 Abs. 1 dasselbe Gericht sein müsse, welches über den Widerspruch zu entscheiden hatte. „Vollstreckungsgericht“ im Sinne der Zivilprozeßordnung (§ 764) ist weder das gemäß Art. 1 der genannten Ausführungsverordnung noch das sonst gemäß § 722 ZPO. zuständige Gericht. Erwägungen, die dazu geführt haben (vgl. Pahn Mat. zur ZPO. 2. Aufl. [1881] zu §§ 617, 634 bis 638 S. 437), Einwendungen im Sinne des § 767 Abs. 1 ZPO. nicht dem Vollstreckungsgericht zuzuwenden, können deshalb hier nicht verwertet werden.

Es ist also, wie das Reichsgericht schon in der oben erwähnten Entscheidung vom 25. November 1903 (Gruch. a. a. O. S. 834) entgegen der Annahme der Revision klar ausgesprochen hat, als Prozeßgericht nach § 767 Abs. 1 ZPO. dasjenige deutsche Gericht zuständig, bei dem der Rechtsstreit über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung im ersten Rechtsgange geführt worden ist. Dies ist das Amtsgericht Köln. Das angegangene Landgericht Köln war deshalb unzuständig; die sachliche (wie örtliche) Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln ist eine ausschließliche (§ 802 ZPO.).

III. Es fragt sich nur noch, welche Folgerungen sich aus der eingangs erwähnten Verbindung zweier an sich selbständiger Klagebegründungen für ein einheitliches Klagebegehren — nämlich für den im ersten Rechtsgang allein und im zweiten Rechtsgange als Hauptantrag gestellten Klageantrag — und aus der vom Berufungsgericht zu beiden Begründungen mit dem gleichen Ergebnis (Zurückweisung der Berufung) einheitlich gefällten Entscheidung ergeben. Ein Teilurteil über eine von mehreren Begründungen zu einem einheitlichen Klagebegehren kommt auch dann nicht in Frage, wenn die mehreren rechtlichen Begründungen auch auf verschiedener tatsächlicher Begründung beruhen, ein Zwischenurteil seit der Aenderung des § 303 ZPO. durch das Gesetz vom 13. Februar 1924 ebensowenig. Der Kläger hat erstmals im Revisionsverfahren hilfsweise den Antrag gestellt, das Reichsgericht möge gemäß § 276 ZPO. den Rechtsstreit an das Amtsgericht Köln als' zuständiges Gericht verweisen.

Diesem Antrag ist stattzugeben. Zwar hat der erkennende Senat in seinem Urteile vom 23. September 1930 (RGZ. Bd. 130 S. 53) ausgesprochen, „nach dem gegenwärtigen, vielleicht abänderungsbedürftigen Stande der Gesetzgebung könne das Revisionsgericht keine Zwischenentscheidung gemäß § 276 ZPO. erlassen“. Es kann dahingestellt bleiben, ob jener Entscheidung für die damals gegebene Sachlage heute noch beigespflichtet werden könnte; denn der vorliegende Fall unterscheidet sich von dem damals entschiedenen immerhin nicht unwesentlich dadurch, daß dort das Berufungsgericht zu Unrecht seine örtliche Zuständigkeit angenommen hatte, was von der Revision gemäß § 551 Nr. 4 ZPO. gerügt und weswegen Klageabweisung beantragt worden war, wogegen der Revisionsbeklagte (Kläger) die Verweisung an das örtlich zuständige Gericht gemäß § 276 ZPO. beantragt hatte. Hier dagegen haben schon beide Vorder-

gerichte ihre Unzuständigkeit angenommen, das Berufungsgericht allerdings nur für die Klagebegründung aus § 767 ZPO, und das Revisionsgericht tritt dieser Auffassung bei; es fehlte bisher bloß an einem auch nur hilfsweise gestellten Verweisungsantrage des Klägers. Diesen Antrag hat er als Revisionskläger nunmehr nachgeholt. Bei dieser Sachlage trägt der Senat kein Bedenken, dem Antrage zu entsprechen; die Ausführungen, nach denen sich der erkennende Senat damals durch § 565 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 557 ZPO. gehindert glaubte, einem Verweisungsantrage zu entsprechen, können jedenfalls bei der hier vorliegenden Verfahrenslage nicht durchgreifen (vgl. auch die Besprechung jenes Urteils durch Jonas in *ZfV.* 1930 S. 3483 zu Nr. 10, ferner *Seuffert-Walshmann a. a. O.* Bem. 4 und *Baumbach ZPO.* 14. Aufl. [1938] Bem. 2 zu § 276).

Ist hiernach die Unzuständigkeit des Landgerichts Köln auszusprechen und der Rechtsstreit an das Amtsgericht Köln zu verweisen, so führt die Anwendung der §§ 538, 557, 565 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. dahin, daß die Urteile beider Vorbergerichte aufzuheben sind; dies kann ebenso wie die Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht nur noch durch Urteil geschehen (vgl. *RGZ.* Bd. 95 S. 281, Bd. 108 S. 264; *WarnRspr.* 1922 Nr. 24, 28). Dabei kann auf die sachlichen Erörterungen des Berufungsgerichts zu dem Klagegrunde der unerlaubten Handlung nicht eingegangen werden. Insbesondere kann auch die Verweisung nicht etwa einzelne Klagegründe, sondern nur den Rechtsstreit als Ganzes erfassen, so wie er nach dem Dargelegten in die Revision gelangt ist. Es bleibt dem Kläger überlassen, ob er bei der vor dem zuständigen Gericht fortzuführenden Verhandlung über die Vollstreckungsgegenklage den Klagegrund der unerlaubten Handlung als solchen ohne Rücksicht darauf vorbringen will, daß für eine selbständige Klage aus diesem Rechtsgrunde die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln fehlen würde.

Die Kostenentscheidung ist dem künftigen Endurteil zu überlassen; dabei wird auf die Bestimmung des § 276 Abs. 3 ZPO. hingewiesen.